

# **Satzung des Kanu-Club Jeßnitz/Anhalt e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaften des Vereins**

1. Der Verein trägt den Namen Kanu-Club Jeßnitz/Anhalt e.V. (KCJ) und hat seinen Sitz in Raguhn-Jeßnitz/ Ortsteil Jeßnitz. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Anhalt-Bitterfeld e.V. und im Landeskanu-Verband Sachsen-Anhalt.

## **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Aufgaben und Grundsätze**

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen
  - b. Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen
  - c. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern und Trainern
  - d. Teilnahme am Wettkampfbetrieb
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet von Kultur, Sport und sportlicher Traditionspflege.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der KCJ ist politisch und konfessionell neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus
  - ordentlichen Mitgliedern,
  - fördernden Mitgliedern die dem Verein angehören wollen, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen und
  - Ehrenmitgliedern.
3. Die Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden.
2. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports, der Jugend und des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft regelt die Ehrenordnung.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitglieds,
  - durch freiwilligen Austritt,
  - durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - durch Ausschluss aus dem Verein und
  - bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der freiwillige Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Dazu zählen insbesondere:

- erhebliche Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- schwere Verstöße gegen die Interessen des Vereines,
- grobes unsportliches Verhalten und
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, vor allem bei der Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremistischer Kennzeichen und Symbole.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat seinen Beschluss dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann dagegen mit einer Frist von 2 Wochen nach Postzugang Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet dann die Mitgliederversammlung endgültig. Der Ausschluss des Mitglieds wird bei Ablehnung des Einspruches sofort mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand schriftlich bekanntgemacht werden.

5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

## **§ 6 Ruhen der Mitgliedschaft**

1. Ein Mitglied kann das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies ist möglich bei Abwesenheiten von über 6 Monaten.
2. Dem Antrag ist beim Vorliegen folgender Gründe statt zu geben:
  - Wechsel auf eine Sportschule
  - Aufnahme einer Berufsausbildung oder Fortbildungsmaßnahme
  - berufsbedingte Abwesenheit oder
  - Ableistung eines Wehr- bzw. Freiwilligendienstes
3. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

## § 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt

- im Rahmen des Vereinszweckes an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- die Wahrung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen
- Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins im Rahmen der Mitgliederversammlung zu verlangen.

## § 8 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die entsprechenden Ordnungen des Vereins anzuerkennen und einzuhalten.

Alle Mitglieder des Vereins sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. **Die Mitgliedsbeiträge können im Einzugsverfahren erhoben werden.**

Der Verein kann Aufnahmegebühren und Umlagen festlegen.

Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Beitragsordnung festgelegt, die alles weitere regelt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, aktiv am Vereinsleben mitzuwirken und Materialien nicht zweckentfremdet zu nutzen.

Jährlich müssen die volljährigen Mitglieder 10 Stunden zur Werterhaltung des Objektes oder der Sportgeräte bzw. des Inventars ableisten. Die Nachweisführung obliegt dem Vorstand. Bei Nichterfüllung wird entsprechend der Beitragsordnung ein Betrag erhoben.

## § 9 Organe des KCJ

1. Die Organe des KCJ sind:

# die Mitgliederversammlung

# der Vorstand

2. Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung des KCJ. Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen stehen - unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung – in gleicher Weise für weibliche und männliche Bewerber offen.

## § 10 Die Mitgliederversammlung (MV)

1.1. Die MV ist das höchste Organ des KCJ.

1.2. In der MV hat jedes Mitglied ab 16 Jahren eine Stimme. Dieses Stimmrecht ist nicht übertragbar.

1.3. Die MV ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Sie wird auf begründeten Antrag von  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder außerordentlich einberufen.

1.4. Die MV wird mit einer Frist von 6 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder auch auf elektronischem Wege bekannt gegeben.

2. Die Aufgaben der MV sind:

- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Festlegen der Ordnungen wie Beitragsordnung, Wahlordnung, Ehrungsordnung u.a.
- Wahl der Kassenprüfer
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Neueinrichtung von Abteilungen
- Entscheidung über Anträge an die MV

3. Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die MV fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Wahlen finden entsprechend der durch die MV beschlossenen Wahlordnung statt.

4. Mitgliedsbeiträge

Die MV beschließt die Beitragsordnung und über deren Änderungen, Beiträge werden entsprechend der Beitragsordnung erhoben.

5. **Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist durch den Protokollführer und den Präsidenten, in dessen Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, zu unterschreiben**

## § 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - Dem Präsidium
  - Dem erweiterten Vorstand
- 2.1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus
  - Dem Präsidenten
  - Dem stellvertretenden Präsidenten (Vizepräsident)
  - Dem Schatzmeister
- 2.2. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der Vizepräsident von seinem Alleinvertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Präsident verhindert ist.
- 2.3. Das Präsidium setzt sich nach Bedarf zusammen und führt die Geschäfte im Sinne des Vereines. Es bereitet die Vorstandssitzungen vor und kontrolliert die Umsetzung der Beschlüsse. Es handelt nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - Schriftführer
  - Rennsportwart
  - Wanderwart
  - Frauenwart
  - Jugendwart
  - Pressewart
  - bis zu 4 Beisitzern
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der MV sowie Aufstellung der Tagesordnung für die MV
  - Ausführen von Beschlüssen der MV
  - Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellen der Jahresberichte, Aufstellung eines Finanzplanes für das jeweilige Rechnungsjahr
  - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern; der Vorstand kann die Beschlussfassung über die Aufnahme dem Präsidium übertragen
  - Überwachung der Arbeit der Abteilungen und Einsetzung zeitweiliger Ausschüsse
5. Der Vorstand, außer dem Jugendwart, wird durch die MV für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Amtsübernahme durch einen neuen Vorstand im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Jugendwartes erfolgt durch die Sportjugend.

Die Wahl erfolgt entsprechend der von der MV beschlossenen Wahlordnung. Kann bei der Wahl ein Amt nicht besetzt werden, bleibt das Amt verwaist. Der Vorstand kann dieses verwaiste Amt im Laufe der Legislatur durch Kooptieren eines Vorstandsmitgliedes bis zur Neuwahl kommissarisch besetzen. Dies gilt auch für ein durch Rücktritt verwaistes Amt. Wird dieses Amt nicht neu besetzt, kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgabe betraut werden.

Wird ein Amt des Präsidiums kommissarisch besetzt, ist der Nachfolger beim zuständigen Amtsgericht unverzüglich anzumelden.

6. Vorstandssitzungen sind mindestens vierteljährlich durchzuführen. Sie werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Präsidiumsmitglied, geleitet. Vorstandssitzungen sind im Allgemeinen öffentlich für alle Mitglieder. Der Vorstand kann für bestimmte Punkte der Tagesordnung die Öffentlichkeit ausschließen. Die Ladungsfrist für die Vorstandssitzung beträgt eine Woche.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter ein Präsidiumsmitglied, anwesend sind. Für Abstimmungen gilt die gleiche Verfahrensweise wie bei der MV.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

Über die Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

## **§ 12 Die Elternvertretung**

Sie hat beratende Stimme gegenüber dem Vorstand und hilft, Entscheidungen, die ihre Kinder unmittelbar berühren, vorzubereiten. Für die Beratung der entsprechenden Punkte haben sie in der Vorstandssitzung Anwesenheits- und Rederecht.

Die Elternvertretung wird in offener Abstimmung durch die zur Wahl anwesenden Eltern mit einfacher Mehrheit gewählt.

Über die Anzahl der Mitglieder der Elternvertretung entscheidet die jeweilige Wahlversammlung der Eltern.

Legislatur ist das Kalenderjahr.

## **§ 13 Die Sportjugend**

Sie hat beratende Stimme gegenüber dem Vorstand und hilft, Entscheidungen, die die Kinder und Jugendlichen unmittelbar berühren, vorzubereiten. Sie wird geführt durch den Jugendwart, durch diesen auch im Vorstand vertreten.

Der Jugendwart wird in offener Abstimmung durch die zur Wahl anwesenden Kinder und Jugendlichen mit einfacher Mehrheit gewählt.

## **§ 14 Ausschüsse**

Zur Bearbeitung bestimmter Aufgabengebiete kann der Vorstand Ausschüsse bestellen, die im Allgemeinen von Vorstandsmitgliedern geleitet werden.

Die Anzahl der Ausschussmitglieder sowie die Amtszeit werden vom Vorstand festgelegt.

Beschlüsse sind Vorschläge und bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Ausschüsse sind keine Organe im Sinne der Satzung.

## **§ 15 Kassenprüfer**

Geeignete Kassenprüfer (Revisionskommission) sind von der Mitgliederversammlung für die Legislatur zu wählen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereines buchhalterisch zu prüfen. Hierfür sind den Kassenprüfern sämtliche Unterlagen des Vereines wie Rechnungen, Bankauszüge u. a. zur Verfügung zu stellen. Die Kassenprüfung soll mindestens einmal im Jahr und spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

## **§ 16 Auszeichnungen und Ehrungen**

Der Vorstand des Vereines kann in Anerkennung und Würdigung hervorragender Mitarbeit und Förderung des Vereines oder auf Grund hervorragender sportlicher Leistung, eine Auszeichnung verleihen.

In Ausnahmefällen kann eine Auszeichnung auch an Nichtmitglieder verliehen werden.

Einzelheiten regelt die vom Vorstand erlassene Ehrungsordnung.



## **§ 17 Datenschutz /Persönlichkeitsrechte**

- 1.** Der KCJ erhebt, verarbeitet und nutzt Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse)unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Geburtsdaten, Telefon und E-Mail Anschriften, Bankverbindung, Lizenzen.
- 2.** Als Mitglied des Kreissportbundes ist der KCJ verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an den KSB Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Telefon- und Fax Nummern, E-Mailanschriften.
- 3.** Der KCJ hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen der KCJ oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der KCJ personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der KCJ stellt hierfür sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- 4.** Im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der KCJ personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere, Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnislisten bei Sportwettkämpfen und Wahlergebnisse. Die Veröffentlichung beschränkt sich hierbei auf Name, Funktion im Verein und soweit aus sportlichen Gründen erforderlich- Alter oder Geburtsjahrgang.  
Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der KCJ entfernt die Fotos von seiner Homepage.
- 5.** Auf seiner Homepage berichtet der KCJ auch über Ehrungen und besondere Geburtstage seiner Mitglieder. Berichte über Ehrungen nebst Foto darf der KCJ – unter Meldung von Name, Funktion auf seiner Homepage veröffentlichen – und auch anderen Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien übermitteln.  
Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Präsidium der Veröffentlichung/Übermittlung in seiner Gesamtheit oder zu einzelnen Elementen widersprechen. Der KCJ informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann.
- 6.** Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung, (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem KCJ nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 7** Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## § 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Es müssen mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein und 3/4 der anwesenden Mitglieder dies beschließen.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Mitglieder des Vorstandes.

Bei Auflösung des Vereines **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Vermögen an den Landeskanuverband Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar **und ausschließlich** für gemeinnützige Zwecke des Sportes verwendet, wobei das Grundstück und die darauf stehenden Gebäude der Stadt Raguhn- Jeßnitz für gemeinnützige Zwecke zugeführt werden.

## § 19 In Kraft Treten

Die Satzung ist von den Mitgliedern des Vereines (ab 16 Jahre) zur Mitgliederversammlung am ..... in Jeßnitz beschlossen worden und tritt mit dem Tag ihrer Registrierung beim Amtsgericht Stendal in Kraft.